

Hygieneregeln für die Nutzung des Gemeindehauses St. Marien

Stand: 3.12.2020

nach den Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation (vom 30.11.) auf Basis der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 mit Änderung vom 27.11.2020

§1: Allgemeines

Abhängig von der jeweils geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einschränkung von Kontakten in unseren kirchlichen Gebäuden umgesetzt.

So ist die Durchführung von Präsenzveranstaltungen nur möglich, wenn diese Verordnung für die Art der Veranstaltung zu dem jeweiligen Zeitpunkt kein Verbot vorsieht und die jeweils geltenden Regeln, wie z.B. Abstands- und Hygieneregeln, eingehalten werden.

Nach wie vor gilt: Jede Person ist weiterhin dazu angehalten, physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Jede/r Teilnehmende entscheidet eigenverantwortlich, ob sie/er an einem Gruppentreffen teilnehmen möchte, insbesondere wenn sie/er zu einer Risikogruppe gehört. Sie/er darf nicht zur Teilnahme gezwungen werden.

§2: Nutzung des Gemeindehauses durch verschiedene Gruppen

Im Gemeinderaum dürfen sich maximal 24 Personen aufhalten, in einem Gottesdienst noch zusätzlich die im Gottesdienst Mitwirkenden.

Küster/in und KVler müssen notfalls von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und unangemeldete Personen wieder nach Hause schicken.

1. Gruppen, die das Gemeindehaus benutzen dürfen:

Im Gemeinderaum dürfen sich nur Gruppenteilnehmende aufhalten.

a) Ab 2.11.2020: Keine Durchführung von besonderen Veranstaltungen und Gemeindegruppen-Treffen mindestens im November 2020, sofern keine Bildungsveranstaltung gemäß Erwachsenenbildungsgesetz (s.a. § 9 Corona-VO) vorliegt.

b) Auch Gymnastik ist nicht erlaubt.

c) Gremiensitzungen des KVs oder anderer kirchlicher Gremien zur Durchführung der durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Sitzungen sind

gestattet unter Beachtung aller Hygieneregeln an Einzelplätzen mit 1,5 Metern Abstand, falls sie nicht digital durchgeführt werden können.

d) Chöre mit bis zu 8 Personen, wenn jeder Sänger 3 Meter Abstand zum Nachbarn seitlich und 6 Meter zum vorderen Sänger einhält (Atemübungen und Einsingen sollen möglichst kurz gehalten und der Situation angepasst werden z. B. Verzicht auf Explosivlaute).

d) Bläsergruppen mit bis zu 8 Personen, wenn jeder einen Abstand von 3 m Abstand seitlich und nach vorn einhält.

e) Sonstige Instrumente bis zu 8 Personen, wenn jede Person 1,5 Meter Abstand einhält und einen MNS trägt.

Eine Ausnahme vom Abstandsgebot besteht lediglich für Gruppen von Kindern im Alter von bis zu 12 Jahren.

(https://www.musikschule-laatzten.de/news-einzel/news/corona-news-die-musikschulen-duerfen-auch-im-november-unterrichten/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=bc1d9cf964791559bce4c0b420a85edc)

Bei Bewegung im Raum ist eine korrekt sitzende Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Gesellige Versammlungen vor und nach der Probe finden nicht statt.

Bis auf Widerruf ist es den Chören freigestellt, auch in der Kirche zu proben, unter Einhaltung der Kirchen-Hygieneregeln und der Abstands- und Lüftungsregeln, die auch im Gemeindehaus gelten.

2. Vor der Nutzung des Gemeinderaumes müssen der/die Gruppenleitende und maximal ein Helfender Tische und Stühle mit den erforderlichen Mindestabständen aufstellen, soweit dies durch die Küsterin nicht schon geschehen ist. Sitzkissen dürfen nicht verwendet werden. Außerdem muss vor dem Eintreffen der Gruppe der Raum 15 Minuten lang durchzugelüftet werden.

3. Vor dem Termin warten die Gruppen-Teilnehmenden mit Mund-Nasen-Schutz und mit Abstand draußen vor dem Gemeindehaus und werden als Gruppe von der/dem Gruppen-Leitenden abgeholt, die/der als einzige/r zur Vermeidung von Schmierinfektionen die Türklinken anfassen sollte. Nach dem Einlass wird die Außentür vom Gruppenleiter wieder geschlossen. Später Kommende sollten sich bei der Gruppe bemerkbar machen.

4. Beim Betreten und Verlassen des Hauses sowie beim Aufenthalt muss ein

Abstand von 1,5 Metern, besser 2 Metern, zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, eingehalten und ein korrekt sitzender MNS getragen werden

Am Sitzplatz muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden, soweit dies möglich ist.

5. Die Gruppenleitenden, aber auch alle Teilnehmenden, müssen darauf achten, dass der vorgeschriebene Mindestabstand zwischen Personen eingehalten wird.

Zu deren Unterstützung werden folgende zwei Plakate aufgehängt, durch die man immer wieder an die Regeln erinnert wird:

- Hinweisplakat „Wir geben aufeinander acht“ beim Eintritt in kirchliche Gebäude

https://www.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/evlka/frontnews/2020/Maerz/14/Bilder/Plakat_Corona-Hinweise.pdf-f075a39d0e9d6d00619626d501286886.pdf

- Hinweisplakat zum Verzicht aufs Händeschütteln

<https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/3785/aushang-haende-schuettern>

6. Körperkontakt oder Begrüßung per Handschlag sind nicht erlaubt.

Teilnehmer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an einem Gruppentreffen teilnehmen, Teilnehmende aus Risikogruppen wird empfohlen, sich die Teilnahme gut zu überlegen.

7. Vor dem jeweiligen Treffen weisen die Gruppenleiter/innen alle Teilnehmenden auf die Abstandswahrung während der Gruppenzeiten sowie bei Verlassen der Räumlichkeiten und auf die Hygienemaßnahmen im Hygienekonzept des Gemeindehauses hin, insbesondere auf die Notwendigkeit des Lüftens und dass Türklinken nur von ihm/ihr angefasst werden dürfen.

8. Händedesinfektion am Eingang ist Pflicht für jede/n Teilnehmer(in). Dazu gibt es den Desinfektionsspender am Eingang und ein Plakat über die richtige Anwendung des Desinfektionsmittels hängt in der Nähe, um darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nur auf trockener Haut wirksam sind und genauso gründlich ca. 20-30 Sekunden in die Hände eingerieben werden müssen wie Seife.

Begründung: Das ist wichtig, damit genügend Desinfektionsmittel genommen wird. Das Einreiben des Mittels mit nur einem Sprühstoß in die Hände dauert ca. 3 Sekunden.

9. Der/die Leiter/in ist verpflichtet, den Familiennamen, Vornamen, vollständige Anschrift, Telefonnummer der Teilnehmenden, sowie Datum und Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gemeindehauses zu

dokumentieren. Andernfalls ist die Teilnahme nicht erlaubt. Die Daten sind nach dem jeweiligen Treffen in einem verschlossenen Briefumschlag in den Briefkasten am Pfarrhaus in der Kirchstr. 7 zu werfen. Die Daten werden für vier Wochen aufbewahrt, damit eine etwaige Infektionskette durch das Gesundheitsamt nachvollzogen werden kann. Andere Personen haben keinen Datenzugang. Danach werden die Daten über das Gemeindebüro datenschutzrechtlich-konform vernichtet.

Ausgedruckte Teilnehmerlisten und Umschläge gibt es im Gemeindebüro, bzw. auf unserer Homepage.

10. Das Treffen darf nur im Gemeindesaal stattfinden. Die Sanitäreinrichtungen und die Küche dürfen nur im Ausnahmefall benutzt werden. Die WC-Räume sind nur einzeln zu benutzen. Andere Räume stehen derzeit nicht zur Verfügung. Der Flur des Gemeindehauses darf nicht durch Gruppenangehörige oder Fremde zum Warten betreten werden.

11. Zu den Treffen, Chor- und Musikproben sind eigene Speisen, Getränke und eigenes Trinkgeschirr mitzubringen.

Buffets zur Selbstbedienung von Speisen und Getränken dürfen nicht angeboten werden.

Unter der Begrifflichkeit Buffet zur Selbstbedienung sind - nicht am Tisch des Teilnehmenden – offen bereitstehende Speisen und Getränke zu verstehen, die es erforderlich machen, dass der Teilnehmende seinen Platz verlässt, um sich am Buffet selbst zu bedienen.

Der Kühlschrank in der Küche steht generell bis auf Widerruf nicht zur Verfügung.

12. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften des Gemeindesaals.

1. Vor und nach dessen Nutzung ist eine ca. 15-minütige Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen vorzunehmen, bei längerer Nutzung des Saals auch in den Pausen.

Während Chor-Proben werden regelmäßig, spätestens nach jeweils 30 Minuten, Lüftungspausen gemacht.

Während Sitzungen muss nach 20 Minuten für 3 Minuten quergelüftet werden.

2. Sofern die Temperaturen es zulassen, erfolgt eine Dauerlüftung während des Treffens (auch z.B. während eines Gottesdienstes) durch einzelne geöffnete Fenster.

13. Info-Material, Unterlagen und Notenblätter werden von jedem Teilnehmenden mitgebracht oder werden zur Einzelnutzung zur Verfügung

gestellt. Sie dürfen mit anderen nicht geteilt werden. Gemeinsam gesprochene Texte werden möglichst elektronisch z.B. über Beamer zur Verfügung gestellt oder auf Papier für jeden einzelnen ausgedruckt.

Gesangbücher etc. dürfen in den Gruppen nicht genutzt werden.

Die Teilnehmer nutzen ausschließlich ihre persönlichen Stifte und sonstigen Hilfsmittel.

14. Der Gemeinderaum ist mit Tischen und Stühlen so zu hinterlassen, wie er vorgefunden wurde. Aufgebaut sind in der Regel Tische und Stühle für 20 Personen.

15. Einmal-Schutzmasken und eventuell anfallender Müll, auch die Plastiktüten mit den Papierhandtüchern aus den WCs, sind in einem einzigen Plastikbeutel zu sammeln, der nach dem Treffen gut zu verschließen und zu entsorgen ist.

16. Nur die/der Gruppenleitende verschließt die Tür wieder nach dem Ende des Treffens und nach dem 15-minütigem Lüften und reinigt die Türklinke.

17. Für die Durchführung der hygienischen Reinigung, ist der / die jeweilige Gruppenleitende bzw. eine von ihm/ihr delegierte Person verantwortlich. Die Durchführung der Reinigung ist auf der Teilnehmerliste gesondert durch seine/ihre Unterschrift zu dokumentieren.

§3: Reinigung

1. In den Sanitärräumen stehen Flüssigseife, Desinfektionsmittel, Handtuchspender mit Papierhandtüchern und Plastiktüten in Sammelbehältern für die Entsorgung der Papiertücher zur Verfügung, die am Ende des Gruppentreffens verschlossen werden müssen.

2. Nach der jeweiligen Probeinheit müssen Tische und Stühle, die berührt und genutzt wurden, von einem oder maximal zwei Beauftragten des Gruppenleitenden gereinigt werden.

Eine Desinfektion ist in der Regel nicht notwendig. Entsprechende Putzutensilien und Handschuhe, wie auch die zu benutzenden Tensid haltigen Reiniger sowie deren Anwendungshinweis stehen im Toilettenraum bereit und werden seitens der Kirche zur Verfügung gestellt.

3. Zusätzlich werden alle Stühle und Tische, Fußboden und WC, Türklinken und Lichtschalter ca. 1-2 Mal pro Woche von der Küsterin gereinigt, möglichst zwischen den Gruppentreffen.

4. Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln wird regelmäßig von der Küsterin überprüft.

§ 4

Eine weitere Vermietung und Überlassungen des Gemeindehauses ist für Veranstaltungen möglich, die im Rahmen der Corona-VO § 9 Abs. 2 zulässig sind.

§5

Bei Nutzung des Gemeindehauses als Kirche und Winterkirche gilt zusätzlich das Hygienekonzept der Kirche.

Diese Hygieneregeln gelten bis die Nds. Landesregierung, die Landeskirche Hannovers oder der Kirchenvorstand St. Marien in Grasdorf andere Verhaltensvorgaben herausgeben bzw. vorgeben.

Erstellt vom Kirchenvorstand, vertreten durch Pastor Straeck und unter Mitwirkung von Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

Diesen Hygieneplan habe ich zur Kenntnis genommen und werde die Hygieneregeln umsetzen und die Teilnehmenden damit vertraut machen.

Der Erhalt und die Akzeptanz dieses Hygienekonzeptes sind per Mail oder in schriftlicher, persönlicher Erklärung der leitenden Person einschließlich Datum zu bestätigen.

Stand: 3.12.2020